

Feuerwehrsatzung der Gemeinde Nobitz (FWS) vom 22. Juli 2020

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) sowie der jeweils aktuellen Fassung in Verbindung mit § 14 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2008 (GVBl. S. 22) sowie der jeweils aktuellen Fassung und § 1 Abs. 3 Satz 2 der Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung (ThürFwOrgVO) vom 26. Oktober 2019 (GVBl. S. 457) sowie der jeweils aktuellen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Nobitz in seiner Sitzung vom 2. Juli 2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Organisation, Bezeichnung

- 1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Nobitz ist als öffentliche Feuerwehr eine rechtlich un-selbständige gemeindliche Einrichtung (§ 9 Abs. 1 ThürBKG).

Sie führt die Bezeichnung:

„Freiwillige Feuerwehr Nobitz“

und ist in Ortsteilfeuerwehren gegliedert. Feuerwehren der Ortsteile führen als Zusatz den Namen des jeweiligen Ortsteils:

- "Freiwillige Feuerwehr Nobitz / Ortsteilfeuerwehr Bornshain“,
- "Freiwillige Feuerwehr Nobitz / Ortsteilfeuerwehr Burkersdorf“,
- "Freiwillige Feuerwehr Nobitz / Ortsteilfeuerwehr Ehrenhain“,
- "Freiwillige Feuerwehr Nobitz / Ortsteilfeuerwehr Frohnsdorf“,
- "Freiwillige Feuerwehr Nobitz / Ortsteilfeuerwehr Gösdorf“,
- "Freiwillige Feuerwehr Nobitz / Ortsteilfeuerwehr Jückelberg“,
- "Freiwillige Feuerwehr Nobitz / Ortsteilfeuerwehr Klausä“,
- "Freiwillige Feuerwehr Nobitz / Ortsteilfeuerwehr Lehndorf“,
- "Freiwillige Feuerwehr Nobitz / Ortsteilfeuerwehr Mockern“,
- "Freiwillige Feuerwehr Nobitz / Ortsteilfeuerwehr Oberleupten“,
- "Freiwillige Feuerwehr Nobitz / Ortsteilfeuerwehr Podelwitz“,
- "Freiwillige Feuerwehr Nobitz / Ortsteilfeuerwehr Wilchwitz“,
- "Freiwillige Feuerwehr Nobitz / Ortsteilfeuerwehr Ziegelheim“.

- 2) Die Ortsteilfeuerwehren sind in sich selbständige Feuerwehren. Sie werden von Wehrführern geleitet und stehen unter der Gesamtleitung des Ortsbrandmeisters (§ 15 Abs. 1 ThürBKG).
- 3) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedienen sich die Ortsteilfeuerwehren der Unterstützung der Feuerwehrvereine.
- 4) Die Ortsteilfeuerwehren der Gemeinde Nobitz leisten sich im Bedarfsfall gegenseitige Hilfe.
- 5) Werden Aufgaben des Brandschutzes und der allgemeinen Hilfe außerhalb der Gemeinde Nobitz im Rahmen einer öffentlich – rechtlichen Vereinbarung erfüllt, so ist dies in der Alarm- und Aus-rückeordnung festzuhalten.

§ 2 Aufgaben der freiwilligen Feuerwehr

- 1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den abwehrenden Brandschutz, die technische Unfallhilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1 und 9 ThürBKG ferner die Sicherheitswache nach § 22 ThürBKG.
- 2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Gemeinde Nobitz die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 3 Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr Nobitz gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung,
2. Alters- und Ehrenabteilung,
3. Gemeindejugendfeuerwehr.

§ 4 Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden

- 1) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr werden mit Feuerwehrsutzbekleidung gemäß den gültigen Normen und Verordnungen ausgerüstet.
- 2) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verloren gegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.
- 3) Die Wehrführer und die Jugendwarte haben dem Ortsbrandmeister und, sofern die Jugendfeuerwehr betroffen ist dem Gemeindejugendwart, unverzüglich anzuzeigen:
 - im Dienst erlittene Körper- oder Sachschäden der Kameraden,
 - Verluste oder Schäden an der persönlichen oder sonstigen Ausrüstung.

Die Anzeige hat schriftlich zu erfolgen und ist vom Wehrführer bzw. dem Jugendwart sowie dem Kameraden bzw. dessen gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen.

Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde Nobitz in Frage kommen, ist die Anzeige unverzüglich an die Gemeindeverwaltung weiterzuleiten.

§ 5 Aufnahme in die Einsatzabteilung der Ortsteilfeuerwehren

- 1) Die Einsatzabteilung setzen sich aus den aktiven Angehörigen der Ortsteilfeuerwehren zusammen. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehren aufgenommen werden (Fachberater).
- 2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz im Einsatzbereich der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Nobitz haben (Einwohner) oder regelmäßig für Einsätze in der jeweiligen Ortsteilfeuerwehr der Gemeinde Nobitz zur Verfügung stehen. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in mehreren Ortsteilfeuerwehren ist möglich. Die Feuerwehrangehörigen müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein, das 16. Lebensjahr vollendet und das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben. § 13 Abs. 2 ThürBKG bleibt unberührt.
- 3) Für die Aufnahme in die Einsatzabteilung ist die Eignung durch ein ärztliches Attest in Anlehnung an die Tauglichkeitsuntersuchung G 41 nachzuweisen. Ferner kann bei Verdacht einer Rechtsverletzung ein Führungszeugnis verlangt werden.

- 4) Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde Nobitz nach § 2 erforderlich ist, kann auf Antrag des Feuerwehrangehörigen die Ausübung des Feuerwehrdienstes in der Einsatzabteilung bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres durch den Bürgermeister zugelassen werden, soweit die erforderliche geistige und körperliche Einsatzfähigkeit gegeben ist. In diesem Fall ist die Eignung jährlich durch ein ärztliches Attest in Anlehnung an die Tauglichkeitsuntersuchung G 41 nachzuweisen (§ 13 Abs. 1 ThürBKG). Die Beantragung der Verlängerung der Dienstzeit und das ärztliche Attest sind vor Vollendung des 60. Lebensjahres bzw. vor Ablauf eines Jahres nach Ausstellung des ärztlichen Attests beim Bürgermeister einzureichen.
- 5) Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr sollen Einwohner der Gemeinde Nobitz sein.
- 6) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich mit einem amtlichen Aufnahmeformular der Gemeinde Nobitz beim Ortsbrandmeister zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- 7) Auf Vorschlag des Wehrleiters und mit Zustimmung des Ortsbrandmeisters entscheidet der Bürgermeister über die Aufnahme und verpflichtet den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen durch Handschlag zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben (§ 13 Abs. 3 ThürBKG).
- 8) Die Aufnahme wird mit der Ausstellung eines Dienstausweises belegt. Dieser ist dem Bürgermeister im Rhythmus von 5 Jahren zur Aktualisierung vorzulegen. Der Verlust des Ausweises ist der Gemeindeverwaltung sofort nach Bekanntwerden schriftlich mitzuteilen.
- 9) Die Verpflichtung, den Empfang des Feuerwehrausweises und der Feuerwehrsatzung bestätigt der Feuerwehrangehörige durch seine Unterschrift.

§ 6 Beendigung der Angehörigkeit zur Einsatzabteilung

- 1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
 - a) der Vollendung des 60. Lebensjahres (§ 5 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend),
 - b) dem Tag des Fristablaufs i. S. v. § 5 Abs. 4 Satz 2,
 - c) dem Austritt,
 - d) dem Ausschluss,
 - e) mit dem Tod des Kameraden.
- 2) Der Austritt i. S. v. Abs. 1 c) muss schriftlich gegenüber dem Ortsbrandmeister erklärt werden.
- 3) Bei Zweifeln über die geistige und körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden, aufgrund derer die weitere Einsatzfähigkeit in der Einsatzabteilung eingeschätzt wird
- 4) Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund nach Anhörung des Ortsbrandmeisters und des jeweiligen Wehrführers entpflichten. Ein wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfach unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz, von der Ausbildung und / oder angesetzten Übungen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

- 1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung wählen aus ihrer Mitte den Ortsbrandmeister, dessen Stellvertreter, die Wehrführer und die stellvertretenden Wehrführer sowie den Gemeindejugendwart.
- 2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Ortsbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen.
Sie haben insbesondere

- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen sowie Anweisungen des Ortsbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
 - b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
 - c) am Unterricht, an Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.
- 3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen erst nach Abschluss der feuerwehrtechnischen Grundausbildung Teil I aber bereits vor Abschluss von Teil II eingesetzt werden. Der Einsatz darf in dieser Zeit nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen erfolgen.
 - 4) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für Fachberater nach § 5 Abs. 1 Satz 2.
 - 5) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gilt § 3 Abs. 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO).
 - 6) Die Feuerwehrangehörigen haben das Recht, kostenlos an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen auf dem Gebiet des Brandschutzes und der allgemeinen Hilfe teilzunehmen.

§ 8 Ausbildungen, Übungen

- 1) Vor Jahresende ist für das folgende Kalenderjahr ein durch den Ortsbrandmeister mit den Wehrführern abgestimmter Dienstplan über die voraussichtlichen Ausbildungs- und Schulungsveranstaltungen der jeweiligen Ortsteilfeuerwehr beim Bürgermeister vorzulegen.
- 2) Jede Ortsteilfeuerwehr hat zur Aufrechterhaltung ihrer Leistungsfähigkeit im Jahr mindestens 40 Stunden Fortbildung durchzuführen (FwDV 2 Pkt. 1.9/1.10). Zur Erfüllung dieser Fortbildung können gemeinsame Ausbildungen organisiert werden.
- 3) Alle im Jahr durchgeführten Übungen und Einsätze sowie die daran beteiligten Angehörigen der Einsatzabteilungen sind durch den jeweiligen Wehrführer im ausgehändigten Dienstbuch zu erfassen. Gleiches gilt für durchgeführte Ausbildungs- und Schulungsveranstaltungen. Die Dienstbücher sind im Juni sowie im November eines jeden Jahres dem Bürgermeister unaufgefordert vorzulegen.
- 4) Ortsteilfeuerwehren, die nicht die nötige Leistungsfähigkeit haben, sollen diese, soweit möglich, durch geeignete Maßnahmen herstellen. Dies geschieht im Regelfall über die Ausrückeordnung der Gemeinde Nobitz. Ansonsten ist über das weitere Bestehen im Wehrführerausschuss zu beraten. Dieser gibt dem Bürgermeister Empfehlungen zur weiteren Vorgehensweise. Die Entscheidung obliegt dem Gemeinderat.

§ 9 Alters- und Ehrenabteilung

- 1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer wegen Vollendung des 60. Lebensjahres (§ 5 Abs. 4 ist zu berücksichtigen), dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet. Die Übernahme erfolgt auf schriftlichen Antrag des Kameraden, sofern der Kamerad nicht aufgrund seines Alters aus rechtlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
- 2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet
 - a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Ortsbrandmeister erklärt werden muss,
 - b) durch Ausschluss,
 - c) mit dem Tod des Kameraden.

§ 10 Jugendabteilung

- 1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Nobitz führt die Bezeichnung „Gemeindejugendfeuerwehr Nobitz“.

Zur Gemeindejugendfeuerwehr Nobitz gehören:

- Gemeindejugendfeuerwehr Nobitz / Jugendfeuerwehr Frohnsdorf,
- Gemeindejugendfeuerwehr Nobitz / Jugendfeuerwehr Lehndorf,
- Gemeindejugendfeuerwehr Nobitz / Jugendfeuerwehr Wilchwitz,
- Gemeindejugendfeuerwehr Nobitz / Jugendfeuerwehr Ziegelheim.

- 2) Die Gemeindejugendfeuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluss von Kindern und Jugendlichen im Alter vom vollendeten 6. Lebensjahr an bis zum in der Regel vollendeten 18. Lebensjahr. Im Übrigen endet die Mitgliedschaft in der Gemeindejugendfeuerwehr mit

- a) dem Austritt,
- b) dem Ausschluss,
- c) der Rücknahme der Zustimmung zur Mitgliedschaft durch mindestens einen Erziehungsberechtigten,
- d) dem Tod des Mitglieds.

Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Gemeindejugendwart erklärt werden.

- 3) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Gemeindejugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Ortsbrandmeister als Leiter (Gesamtleiter) der Freiwilligen Feuerwehr, der sich dazu eines Gemeindejugendwartes bedient.

Sofern die Funktion des Gemeindejugendwartes nicht besetzt ist, sind die Jugendfeuerwehren und der jeweils bestellte Jugendwart dem Wehrführer der Ortsteilfeuerwehren, denen die Jugendfeuerwehren zugeordnet sind, unterstellt.

- 4) Die Jugendfeuerwehren werden durch den Gemeindejugendwart als Leiter der Jugendfeuerwehr i. S. v. § 1 Nr. 2 d) ThürFwEntschVO angeleitet. Er wird in einer gemeinsamen Hauptversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. § 16 gilt entsprechend. Zum Gemeindejugendwart kann nur gewählt werden, wer hierfür die entsprechende Qualifikation nachweisen kann.
- 5) Der Gemeindejugendwart bestimmt einen der Jugendwarte, der hierfür eine entsprechende Qualifikation nachweisen kann, für die Dauer seiner Amtszeit zu seinem Stellvertreter.
- 6) Die einzelnen Jugendfeuerwehren haben jeweils einen Jugendwart. Dieser wird auf Vorschlag des Gemeindejugendwartes, sofern diese Position unbesetzt ist auf Vorschlag des Wehrführers, dessen Ortsteilfeuerwehr die Jugendfeuerwehr zugeordnet ist, mit der Zustimmung des Ortsbrandmeisters durch den Bürgermeister auf vier Jahre bestellt. Zum Jugendwart soll nur bestellt werden, wer hierfür eine entsprechende Qualifikation nachweisen kann.
- 7) Der Gemeindejugendwart koordiniert die Zusammenarbeit der Jugendfeuerwehren. Er unterstützt die Jugendwarte bei der Erarbeitung der Ausbildungspläne. Der Gemeindejugendwart plant und führt zentrale Veranstaltungen, Übungen, Schulungen und Feuerwehrwettkämpfe durch. Er wirkt bei der Gründung von Jugendfeuerwehren mit.
- 8) Angelegenheiten der Jugendfeuerwehren sind nach Bedarf in gesonderten Zusammenkünften abzuhandeln. Der Gemeindejugendwart beruft die Sitzungen der Jugendfeuerwehr regelmäßig ein. Er hat eine Sitzung der Jugendfeuerwehr einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Jugendwarte schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.
- 9) Zur Unterstützung der Jugendwarte werden Jugendfeuerwehrebetreuer bestellt. Die Bestellung erfolgt auf Vorschlag des jeweiligen Jugendwartes und mit Zustimmung des Gemeindejugendwartes und des Ortsbrandmeisters durch den Bürgermeister bis auf Widerruf. Die Anzahl der Jugendfeuerwehrebetreuer soll sich unter Einberechnung des Gemeindejugendwartes, der gleichzeitig

auch die Funktion eines Jugendwartes innehaben kann, an einem Schlüssel von 1:6 orientieren. Die Einhaltung des Orientierungsschlüssels ist vom Gemeindejugendwart zu überwachen. Je nach Bedarf sind Jugendfeuerwehrbetreuer nach- bzw. abzubestellen.

- 10) Alle Warte und Betreuer, die in der Gemeindejugendfeuerwehr zum Einsatz kommen sollen und welche regelmäßig mit Schutzbefohlenen in Kontakt kommen, sind zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses bei der Gemeinde Nobitz mindestens aller fünf Jahre verpflichtet. Sollten hierin Eintragungen vorhanden sein, die einer Arbeit mit Schutzbefohlenen widerspricht, ist die Person nicht zu berufen bzw. abzubrufen. Sofern es sich um ein Wahlamt handelt, erlischt dieses mit dem Tag der Feststellung der hinderlichen Eintragung. Die Betroffenen sind vom Bürgermeister hierüber zu informieren.

§ 11 Gerätewarte

- 1) Zur Wartung, Instandsetzung, Pflege der Einsatzgeräte, Prüfung der Beladung von Feuerwehrfahrzeugen und der persönlichen Ausrüstung kann für eine oder mehrere Ortsteilfeuerwehren jeweils ein ehrenamtlicher Gerätewart bestellt werden.
- 2) Der Gerätewart wird auf Vorschlag des Wehrleiters bzw. der Wehrleiter der jeweiligen Ortsteilfeuerwehr/Ortsteilfeuerwehren mit Zustimmung des Ortsbrandmeisters durch den Bürgermeister bestellt.
- 3) Zum Gerätewart darf nur bestellt werden, wer die hierfür erforderliche Ausbildung zum Gerätewart besitzt. Die Bestellung erfolgt bis auf Widerruf; sie endet spätestens mit der Bestellung eines neuen Gerätewarts für den Bereich der jeweiligen Ortsteilfeuerwehr.
- 4) Ortsteilfeuerwehren, für die kein ehrenamtlicher Gerätewart bestellt ist, bedienen sich des hauptamtlichen Gerätewartes der Gemeinde Nobitz.
- 5) Alle Gerätewarte sind verpflichtet, im Rahmen einer Zusammenkunft aller Gerätewarte bis Ende des dritten Quartals eines jeden Jahres die Nachweise über durchgeführte Prüfungen (Prüfprotokolle) unaufgefordert dem Bürgermeister vorzulegen.

§ 12 Ortsbrandmeister, Wehrführer sowie Stellvertreter

- 1) Gesamtleiter der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Nobitz ist der Ortsbrandmeister (§ 15 Abs. 1 ThürBKG).
- 2) Der Ortsbrandmeister wird von den Einsatzabteilungen der Ortsteilfeuerwehren auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.
- 3) Die Wahl findet grundsätzlich anlässlich einer gemeinsamen Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Nobitz statt.
- 4) Gewählt werden kann nur, wer einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Nobitz angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der Thüringer Feuerwehrorganisationsverordnung (ThürFwOrgVO) vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt (§ 15 Abs. 2 ThürBKG).
- 5) Der Ortsbrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Nobitz ernannt. § 113 ThürBG gilt entsprechend. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Nobitz und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat auf die ordnungsgemäße Ausstattung sowie auf die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Feuerwehren hinzuwirken und den Bürgermeister in allen Fragen des Brandschutzes zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn die stellvertretenden Ortsbrandmeister und die Wehrführer zu unterstützen.
- 6) Der Ortsbrandmeister hat bis zu zwei Stellvertreter. Die stellvertretenden Ortsbrandmeister haben den Ortsbrandmeister bei Verhinderung zu vertreten. Sie werden von den Angehörigen der Ein-

satzabteilungen auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Ortsbrandmeister gewählt wird. Andernfalls hat der Bürgermeister so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilung einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stellen die Wahl der stellvertretenden Ortsbrandmeister stattfinden kann. Die stellvertretenden Ortsbrandmeister werden zu Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Nobitz ernannt.

- 7) Die Wehrführer führen die Ortsteilfeuerwehren nach Weisung des Ortsbrandmeisters. Der Wehrführer wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung der jeweiligen Ortsteilfeuerwehr grundsätzlich in einer Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt (§ 15 Abs. 2 ThürBKG).
- 8) Der stellvertretende Wehrführer hat den Wehrführer im Verhinderungsfalle zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilung grundsätzlich in einer Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der jeweiligen Ortsfeuerwehr angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt.
- 9) Für den Wehrführer und dessen Stellvertreter gilt Abs. 5 Satz 1 entsprechend.

§ 13 Wehrführerausschuss

- 1) Der Wehrführerausschuss setzt sich zusammen aus dem Bürgermeister, dem Ortsbrandmeister, dessen Stellvertretern, den Wehrführern der Ortsteilfeuerwehren und deren Stellvertreter, den berufenen Ausbildern der Gemeinde und dem Gemeindejugendwart. Er hat die Aufgabe, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Nobitz zu koordinieren.
- 2) Der Ortsbrandmeister beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein. Er hat eine Wehrführerausschusssitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.
- 3) Über die Sitzungen des Wehrführerausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 14 Jahreshauptversammlung

- 1) Unter dem Vorsitz des Wehrführers findet jährlich eine Jahreshauptversammlung der jeweiligen Ortsteilfeuerwehr statt. In Jahren, in denen eine gemeinsame Hauptversammlung i. S. v. § 15 stattfindet, kann von der Durchführung einer Jahreshauptversammlung abgesehen werden, sofern nicht bedeutende Angelegenheiten (z. B. Wahlen) eine solche Versammlung erfordern.
- 2) Die Versammlung wird vom Wehrführer einberufen. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Kalenderjahr zu erstatten und dem Ortsbrandmeister zu übergeben.
- 3) Eine Jahreshauptversammlung ist innerhalb von drei Wochen einzuberufen, wenn dies ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsteilfeuerwehr schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- 4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung sind den Feuerwehrangehörigen mindestens zwei Wochen vorher schriftlich bekannt zu geben. Der Bürgermeister sowie der Ortsbrandmeister sind zu laden.
- 5) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung der jeweiligen Ortsteilfeuerwehr. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf einer Woche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist. Beschlüsse der Jahreshauptversamm-

lung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

- 6) Über die Sitzung der Jahreshauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 15 Gemeinsame Hauptversammlung

- 1) Unter dem Vorsitz des Ortsbrandmeisters findet alle 2 Jahre eine gemeinsame Hauptversammlung der Ortsteilfeuerwehren statt. Der Ortsbrandmeister hat einen Bericht über die abgelaufenen Kalenderjahre zu erstatten.
- 2) Die gemeinsame Hauptversammlung wird vom Ortsbrandmeister einberufen. § 14 Abs. 3 bis 5 gelten entsprechend.
- 3) Über die Sitzung der gemeinsamen Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 16 Wahl des Ortsbrandmeisters, der Wehrführer, des Gemeindejugendwartes sowie der jeweiligen Stellvertreter

- 1) Die nach dem ThürBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.
- 2) Die zu wählenden Funktionen werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- 3) Gewählt wird schriftlich und geheim.
- 4) Über sämtliche Wahlen sind Niederschriften anzufertigen. Niederschriften über Wahlen sind innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Durchführung der Bestellung / Ernennung zu übergeben.

§ 17 Feuerwehrvereine

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren können sich zur Förderung des Feuerwehrgedankens zu privatrechtlichen Feuerwehrvereinen zusammenschließen (§ 10 Abs. 6 ThürBKG). Näheres regelt die Vereinssatzung.

§ 18 Sprachform, Inkrafttreten

- 1) Die in dieser Satzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten in der jeweiligen geschlechtsspezifischen Sprachform.
- 2) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung der Gemeinde Nobitz vom 02.04.2013 in der Fassung der 3. Satzung zur Änderung der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Nobitz vom 07.02.2019 außer Kraft.

Nobitz, den 22.07.2020
Gemeinde Nobitz

gez.
Hendrik Läbe
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Feuerwehrsatzung der Gemeinde Nobitz (FWS) vom 22. Juli 2020 wurde durch Veröffentlichung im „Amts- und Mitteilungsblatt `Landkurier` der Gemeinde Nobitz sowie der zu erfüllenden Gemeinde Göpfersdorf“ in der Ausgabe Nr. 15/20 vom 1. August 2020 öffentlich bekannt gemacht.